

NIEDERSCHRIFT

über die 55. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 17. Dezember 2018 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeister Fritz Moßmeyer

Gemeinderat Hans Birkmann
Gemeinderätin Karin Brenner
Gemeinderätin Gerda Eder-Krauß
Gemeinderat Sebastian Fetz
Gemeinderätin Helga Käser
Gemeinderätin Brigitte Krug
Gemeinderat Andreas Moßmeyer
Gemeinderat Erich Oberfichtner
Gemeinderätin Birgit Reiner
Gemeinderat Georg Schlichting
Gemeinderat Horst Wißmeier

Zu Beginn der Sitzung werden Einwände gegen die Tagesordnung erhoben. Es wird bemängelt, dass erläuternde Unterlagen zum Tagesordnungspunkt 9 den Gemeinderäten erst im Nachgang zur Sitzungseinladung zur Kenntnisnahme übersandt wurden. Der Tagesordnungspunkt 9 soll daher auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben werden. Die Geschäftsordnung der Gemeinde sieht die Übersendung von weiteren Unterlagen zur Tagesordnung nicht verpflichtend vor (Soll-Regelung). Die zu behandelnden Themen des Tagesordnungspunktes 9 können selbstverständlich im Detail besprochen und auf Fragen eingegangen werden. Erster Bürgermeister Assum bittet um Beschlussfassung zur Tagesordnung.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird beibehalten.

- 10 zu 3 Stimmen -

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung -

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge
3. Haushalt 2019; Festsetzung der Hebesätze
4. Haushalt 2018; über- und außerplanmäßige Mittel
5. Kernwegenetzkonzept; Festlegung der Netzstruktur
6. Fortschreibung Nahverkehrsplan; Barrierefreiheit von Haltestellen
7. Stellungnahme zur 26. Änderung des Regionalplans Region Westmittelfranken
8. Sachstand Rückmeldung zum Aufstellen von Hundetoiletten
9. Bauleitplanverfahren „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“
10. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bekanntgaben

Entfällt!

Zu 2: Bauanträge

Umnutzung Rinderställe zu Kleingarage und Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte sowie Neubau eines Carports; FINr 33 Gemarkung Anfelden

Es liegt ein Bauantrag für die Umnutzung von Rinderställen zu Kleingarage und Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte sowie Neubau eines Carports auf der FINr 33 Gemarkung Anfelden (Anfelden 15) vor. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und fügt sich in die

Eigenart der näheren Umgebung (Dorfgebiet) ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Die Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Abstandsflächen werden zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit einer Abstandsflächenübernahme ist von der Baugenehmigungsbehörde zu prüfen. Die Nachbarunterschriften wurden größtenteils geleistet.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 13 zu 0 Stimmen –

Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport; FINr 92/12 Gemarkung Mitteldachstetten

Es liegt ein Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf der FINr 92/12 Gemarkung Mitteldachstetten (Mitteldachstetten 62) vor. Nachdem die Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden, wurde der Bauantrag im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an das Landratsamt weitergeleitet.

Zu 3: Haushalt 2019; Festsetzung der Hebesätze

Der Haushalt 2018 konnte im Rahmen des Haushaltsplans ohne Probleme abgewickelt werden. In Anbetracht des etwa gleichen finanziellen Spielraums der Vorjahre wird für 2019 eine unveränderte Höhe der Hebesätze bei den Realsteuern vorgeschlagen. Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt im Jahr 2018, da aus rechtlichen Gründen der Hebesatz für die Steuern vor dem Beginn des Steuerjahres bekannt zu geben ist.

Beschluss:

Die Hebesätze für die Grundsteuer (400 %) und für die Gewerbesteuer (310 %) gelten auch im Haushaltsjahr 2019.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 4: Haushalt 2018; über- und außerplanmäßige Mittel

Auch im Jahr 2018 konnte der Haushalt kassenmäßig ohne Probleme abgewickelt werden. Teilweise sind Mindereinnahmen bzw. nicht vorplanbare Mehrausgaben angefallen. Einzelausgaben lagen jeweils Beschlüsse des Gemeinderates zu Grunde bzw. lagen im Rahmen der Befugnis des ersten Bürgermeisters. Die einzelnen Haushaltsstellen wurden erläutert.

Beschluss:

Die bei einzelnen Haushaltsstellen angefallenen Mehrausgaben werden genehmigt.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 5: Kernwegenetzkonzept; Festlegung der Netzstruktur

Die BBV LandSiedlung GmbH wurde von den NorA-Gemeinden mit der Erstellung eines Kernwegenekonzepts beauftragt. Im Rahmen der Konzepterstellung wurden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Amt für Ländliche Entwicklung eine Netzstruktur entwickelt. Die Netzstruktur für Oberdachstetten sieht eine Umsetzungsempfehlung für den Ausbau von Kernwegen auf einer Gesamtlänge von 20,4 km vor, aufgeteilt in kurzfristig (2,4 km innerhalb der nächsten 10 Jahre), mittelfristig (8,7 km innerhalb der nächsten 10 – 25 Jahre) und langfristig (9,2 km in frühestens 25 Jahren).

Beschluss:

Der vorliegenden Netzstruktur des ländlichen Kernwegenetzkonzeptes, welche im Rahmen des Ortstermins mit Beteiligung der entsprechenden Akteure aus der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungsbüro erarbeitet wurde, wird zugestimmt.

Des Weiteren wird beschlossen, dass die vorliegende Kategorisierung der Wegeabschnitte Nr. 200.1, 200.2 und 200.3 aufgrund der hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fahrzeuge von mittelfristig auf kurzfristige Umsetzungsempfehlung geändert werden soll. Der Kategorisierung der übrigen Wegabschnitte in kurz-, mittel- oder langfristige Umsetzungsempfehlung, entsprechend der vorliegenden Karte "Konzeptplan mit zeitlicher Umsetzungsempfehlung" mit Stand Dezember 2018, wird zugestimmt.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Fortschreibung Nahverkehrsplan; Barrierefreiheit von Haltestellen

Im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Ansbach wurde vom Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) ein Haltestellenkataster erstellt. Im Zuge des barrierefreien Umbaus, der gesetzlich bis 01.01.2022 vorgeschrieben ist, gilt es nun, die zeitliche Umsetzung der barrierefreien Ausgestaltung zu priorisieren. Der VGN hat bereits eine erste Priorisierung anhand von Kriterien wie Ein- und Ausstiegswahl, Umsteigefunktion udgl. vorgenommen. Für die weitere Umsetzung gilt es nun, bei den Gemeinden mit Hilfe deren Ortskenntnis die Priorisierung zu spezifizieren. Die Priorität wird in 4 Stufen festgelegt, wobei die Stufe 1 einen zeitnahen Umbau bis 01.01.2022, die Stufe 2 einen mittelfristigen Umbau bis 2024 und Stufe 3 einen langfristigen Umbau auch bis 2024 hinaus vorsieht. Stufe 4 würde eine vorläufige Rückstellung bedeuten. Der VGN hat einen Priorisierungsvorschlag vorgelegt. Demnach wird für die Haltestellen Bahnhof und Hauptstraße die Priorität Stufe 1 vorgeschlagen, für die Haltestellen Uffenheimer Straße und Schule die Stufe 3 und für die Haltestellen in den Ortsteilen eine Rückstellung nach Stufe 4.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die am stärksten frequentierten Haltestellen in den Ortsteilen Mitteldachstetten und Anfelden in die Priorität 2 hochgestuft werden sollen. Im Gegenzug kann dafür die Haltestelle Uffenheimer Straße zurückgestellt werden. Im Übrigen bestätigt der Gemeinderat die vom VGN vorgeschlagene Priorisierung.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 7: Stellungnahme zur 26. Änderung des Regionalplans Region Westmittelfranken

Im Rahmen der 26. Änderung des Regionalplans soll die Erweiterung des bestehenden Vorbehaltsgebiets WK 15 (Markt Taschendorf) erfolgen. Die aktuelle Änderung sieht keine Maßnahmen oder Veränderungen für das Gemeindegebiet der Gemeinde Oberdachstetten vor.

Beschluss:

Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die 26. Änderung des Regionalplans Region Westmittelfranken.

- 13 zu 0 Stimmen –

Zu 8: Sachstand Rückmeldung zum Aufstellen von Hundetoiletten

Verschiedene Privatpersonen haben aufgrund des Aufrufs in einem der letzten Mitteilungsblätter der Gemeindeverwaltung Standorte für Hundetoiletten vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Standorte werden dem Gemeinderat vorgestellt. Aus dem Gemeinderat kommen folgende Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge: Verlegung Standort Schaufelbuck Richtung Norden, Verzicht auf den Standort Rathaus Hof. Der Gemeinderat spricht sich für kombinierte Hundetoiletten aus (Beutelspender und Abfallbehälter mit kleiner Öffnung zur Vermeidung der Entsorgung von Hausmüll). Vor Aufstellung der Gerätschaften soll im nächsten Mitteilungsblatt ein Aufruf für einen ehrenamtlichen „Kümmerer“ für die Hundetoiletten erfolgen. Da die Rückmeldungen sich ausschließlich auf Oberdachstetten bezogen haben, soll der „Pilotversuch“ zunächst auf den Hauptort beschränkt werden. Wenn dieser erfolgreich verläuft und sich auch ehrenamtliche „Kümmerer“ in den Ortsteilen finden, können selbstverständlich auch dort Hundetoiletten aufgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Thematik sind die gemeindliche Hundehaltungsverordnung und auch die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter zu überarbeiten. Ferner wird die Erstellung eines Info-Blatts für Hundehalter angestrebt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Vorlagen in den nächsten drei Monaten zu erarbeiten, damit in der Sitzung Ende März 2019 entsprechende Beschlussfassungen möglich sind.

Zu 9: Bauleitplanverfahren „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN MIT DER AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES Nr. 18 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

„Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB einschließlich der Abstimmung des erforderlichen Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads einer möglichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche maßgeblich durch die Planung berührt werden können, wurden vom Planer mit Schreiben vom 03.11.2018 erneut im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Planungen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.18 „**Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau**“ der Gemeinde Oberdachstetten und der im Parallelverfahren laufenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und um ihre fachlichen Anregungen und ihre Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) gebeten. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch durch die öffentliche Auslegung der Pläne in der Zeit von **07. November 2018 bis 07. Dezember 2018** erneut informiert.

Die nachfolgenden Stellungnahmen sind eingegangen und der Gemeinderat Oberdachstetten prüft die Stellungnahmen umfassend und entscheidet nach eingehender Abwägung wie folgt:

1	Beteiligte: Stand: 06.11.2018	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken Unser Zeichen Nr. 1a/18 FNP Nr. 1b/18 BPL Frau Dr. Horlamus
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
1.1	Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach, im Parallelverfahren <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ <p>Hier: Erneute Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken Zum Schreiben vom 05.11.2018</p> <p>„... der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat bereits mit Schreiben vom 06.07.2018 gutachtlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrechterhalten...“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2	Beteiligte: Stand: 07.11.2018	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken B-A7512.2-3459 Wolfgang Zilker
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
2.1	Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten; 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan "Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	„...aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.	

	18 der Gemeinde Oberdachstetten keine Bedenken....“	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

3	Beteiligte: Stand: 19.11.2018	Regierung von Mittelfranken RMF-SG24-8314.01-42-2-8 Herr Rahn
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
3.1	Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach; Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau; Stellungnahme gem. § 4a (3) BauGB „...Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden zuletzt mit RS vom 09.07.2018 und 27.08.2018 (Az. RMF-SG24-8314.01-42-2-4 und RMF-SG24-8314.01-42-2-6) nicht mehr erhoben. Von den nochmaligen Änderungen werden Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt. Einwendungen werden daher weiterhin nicht erhoben. ...“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

4	Beteiligte: Stand: 19.11.2018	Regierung von Mittelfranken RMF-SG24-8314.01-42-1-8 Herr Rahn
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
4.1	Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach; 2. Änderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme gem. § 4a (3) BauGB „...Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden zuletzt mit RS vom 09.07.2018 und 27.08.2018 (Az. RMF-SG24-8314.01-42-1-4 und RMF-SG24-8314.01-42-1-6) nicht mehr erhoben unter dem Vorbehalt, dass das Landschaftsschutz Gebiet aus Sicht der zuständigen Fachstelle (untere Naturschutzbehörde) der Planung nicht entgegensteht. Von den nochmaligen Änderungen werden Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt. Die Stellungnahme wird daher aufrechterhalten.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

5	Beteiligte: Stand: 26.11.2018	Markt Colmburg Unser Zeichen 6010 1.Bürgermeister Wilhelm Kieslinger
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
5.1	Kurzmitteilung Gemeinde Oberdachstetten. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ Mit der Bitte um dortigen Verbleib Bemerkung Niederschriftauszug öffentliche Sitzung Bau- und Umweltausschuss Markt Colmburg v. 12.11.2018	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Niederschriftauszug öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Nr. Tagesordnungspunkt Vorlage- Nr. 3. Gemeinde Oberdachstetten, 2. Änderung	

	<p>des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“, erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sachverhalt: Die Gemeinde Oberdachstetten hat die erneute Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ in der Fassung vom 12.09.2018 gebilligt. Mit der Bauleitplanung soll östlich von Möckenau ein Sondergebiet für Anlagen zur Tierhaltung und erneuerbarer Energien ausgewiesen werden. In dem nun vorliegenden Entwurf wurden die eingegangenen Hinweise und Ergänzungen aus den Stellungnahmen der 1. Auslegung vom 13.06. bis 13.07.2018 und der 2. Auslegung vom 08.08. bis 07.09.2018 berücksichtigt und eingearbeitet.</p>	
5.3	<p>Mit Schreiben vom 5.11.2018 wird der Markt Colmberg als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) dazu aufgefordert, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Bürgermeister Kieslinger stellt fest, dass die gemeindlichen Belange des Marktes Colmberg durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ der Gemeinde Oberdachstetten nicht berührt seien. Insbesondere bewirtschaftet der Eigentümer der landschaftlichen Anlagen keine größeren Flächen in Colmberg, so dass keine negativen Auswirkungen des landschaftlichen Großbetriebs auf die Gemeinde zu befürchten sind. Eine Stellungnahme bzw. Einwendungen sind daher nicht erforderlich. Dritter Bürgermeister Menzel spricht sich gegen die Verwirklichung einer landwirtschaftlichen Anlage in dieser Größenordnung aus.</p>	
5.4	<p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ der Gemeinde Oberdachstetten in der Fassung vom 12.09.2018 zu erheben.</p>	
5.6	<p>Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss : 5 Gegen den Beschluss: 1 Befangenheit: 0</p>	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6	<p>Beteiligte: Stand: 29.11.2018</p>	<p>Markt Lehrberg Thomas Raßbach</p>
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
6.1	<p>„...die Marktgemeinde Lehrberg hat in der Marktgemeinderatssitzung vom 26.11.2018 keine Einwendungen gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Oberdachstetten hinsichtlich der 2. Änderung des FNP im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Oberdachstetten erhoben. ...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

7	Beteiligte: Stand: 03.12.2018	Bayerischer Bauernverband Unser Zeichen Ei-554 Jürgen Eisen
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
7.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan- „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>„... mit obigem Schreiben hat uns das Planungs- und Kreativbüro Haßelbacher aus Neustadt / Aisch Unterlagen zu o. g. Planung der Gemeinde Oberdachstetten zur erneuten Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung. ...“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

8	Beteiligte: Stand: 04.12.2018	Handwerkskammer für Mittelfranken Claudia Lämmerrmann
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
8.1	<p>Gemeinde Oberdachstetten Flächennutzungsplan 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 18 für das Gebiet „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ Frist für Stellungnahme 07.12.2018 (§ 4 BauGB) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p>	
8.3	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen keine</p>	
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

9	Beteiligte: Stand: 13.11.2018	Markt Flachslanden 1. Bürgermeister H. Henninger
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
9.1	<p>... da der Markt Flachslanden von der Bauleitplanung in Möckenau nicht betroffen ist, geben wir zur unten stehenden Anfrage keine Stellungnahme ab....</p>	-
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

10	Beteiligte: Stand: 06.11.2018	Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern-, Herr Wolf
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
10.1	... Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich....	-
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

11	Beteiligte: Stand: 19.11.2018	Markt Obernzenn 1. Bürgermeister Heindel
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
11.1	Gemeinde Oberdachstetten, Rathausstraße 7, 91617 Oberdachstetten Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB Flächennutzungsplan 2. Änderung Bebauungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ der Gemeinde Oberdachstetten für das Gebiet Flur-Nr. 1003, 131, 1004/1, 1004, 130, Teilflächen der 990 sowie der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße 662/1 der Gemarkung Mitteldachstetten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 mit Ausgleichsbebauungsplan (Grünordnung) Keine Äußerung Die Bauleitplanung berührt die vom Markt Obernzenn zu vertretenden Belange nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

12	Beteiligte: Stand: 07.12.2018	Wasserwirtschaftsamt Ansbach Unser Zeichen: 1A-4622-AN183-17801/2018 Jochen Fellendorf
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
12.1	Bebauungspläne Gemeinde Oberdachstetten; Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB / 2. FNP-Änderung der Gemeinde Oberdachstetten / B-Plan Nr. 18 "Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau" „... gegenüber dem Sachstand zum Zeitpunkt der bisherigen Behördenbeteiligungen erfolgte keine Planänderungen, die grundsätzliche Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange bedingen. Wir verweisen insoweit auf unsere bereits ergangenen Stellungnahmen im Zuge dieses BLP-Vf „B-Plan Nr. 18“ (Stellungnahme des WWA Ansbach vom 29.01.2018; Az.: 1A-4622-AN183-1557/2018, vom 05.07.2018; Az.: 1A-4622-AN183-9896/2018, sowie 29.08.2018; Az.: 1A-4622-AN183-1273/2018); diese gelten weiterhin entsprechend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Baugrundgutachten liegt mittlerweile vor. Der Wasserrechtsantrag wird ergänzt: Der hydraulische Nachweis der Notentlastung der Drossel und eine hydraulische Berechnung nach DWA-A 118 werden derzeit erstellt.
	Die zwischen dem beauftragten Planungsbüro und dem WWA AN (Herrn Scholz, SG 1A,3) bereits vereinbarte Abstimmung der konkreten Entwässerungsplanung steht noch aus. Das Landratsamt Ansbach – SG 43 und SG 44 – sowie das IB Bauplanung & Kreativbüro, Neustadt a. d. Aisch, erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme (via E-Mail). ...“	
		Abstimmungsergebnis: 11 zu 2

13	Beteiligte: Stand: 19.11.2018	Staatliches Bauamt Ansbach Herr Dick
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
13.1	<p>Vollzug des Baugesetzbuches; Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ (Fassung 12.09.2018 mit integriertem Grünordnungsplan) und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberdachstetten, Landkreis Ansbach</p> <p>„...das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Keine Äußerung Die Belange des Staatlichen Bauamtes Ansbach werden nicht berührt.</p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechts-gültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden. ...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Zusendung der Abwägung erfolgt.</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

14	Beteiligte: Stand: 29.11.2018	IHK Nürnberg für Mittelfranken Martina Stengel
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
14.1	<p>Stellungnahme zu Gemeinde Oberdachstetten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Flächennutzungsplan- Änderung • Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlage zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ <p>„... nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Aufstellung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ werden andere gewerbliche Interessen nicht eingeschränkt. Der überplante Bereich grenzt an landwirtschaftliche Nutzungen, so dass wir nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzungskonflikte erwarten. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, die die IHK kraft Gesetz zu vertreten hat, können wir das Vorhaben befürworten.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren. ...“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

15	Beteiligte: Stand: 21.11.2018	Fernwasserversorgung Franken, 3. Auslegung Az: 500/kl 635.14, Herr Krönlein
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung

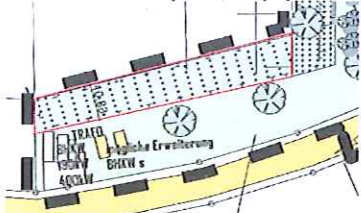
15.1	<p>Bauleitplanung der Gemeinde Oberdachstetten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“</p> <p>„...die Überprüfung hat ergeben, dass im geplanten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

16	<p>Beteiligte: Stand: 07.12.2018</p>	<p>Dres. Schacht Kollegen Rechtsanwälte Unser Zeichen: 001760-18/15/nn Frau Seifert</p>
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
16.1	<p>Nürnberger Richard und Christa / Gemeinde Oberdachstetten wegen Einwendungen gegen Änderung des Flächennutzungsplanes und wegen den Bebauungsplan Armin Nürnberger, Bergstraße 11, 91629 Weihenzell</p> <p>„... gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ bringen wir namens und im Auftrag unserer Mandanten, Christa und Richard Nürnberger, Möckenau 4, 91617 Oberdachstetten folgende Einwendungen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zunächst werden sämtliche Einwendungen aus unserem Schreiben vom 07.09.2018 aufrechterhalten. 	<p>Es wird auf die vorherigen Stellungnahmen verwiesen.</p>
16.2	<ol style="list-style-type: none"> 2. Es entsteht hier durch das Vorhaben eine erhebliche Behinderung des öffentlichen Verkehrs. Der landwirtschaftliche Verkehr der durch die Erweiterung geplant ist, wird voraussichtlich folgendermaßen ausfallen: Etwa alle 10 Minuten fährt ein Traktor oder Lkw auf das Grundstück um Futter abzuliefern oder Gülle abzutransportieren. Dies wird dann schätzungsweise ca. 35 Tage im Jahr von etwa 05:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr abends passieren. Der öffentliche Verkehr auf der Ortsverbindungsstraße zwischen der B 13, Möckenau und Mitteldachstetten wird deshalb durch diese ständigen An- und Abfahrten erheblich behindert. Hier fahren unter anderen regelmäßig Linienbusse auf der Ortsverbindungsstraße. Selbst in der Begründung des Flächennutzungsplans wird unter Punkt C3 die gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz hervorgehoben. Es ist hier mit erheblichen Behinderungen zu rechnen, da sich das ganze Vorhaben auf beiden Seiten der Straße aufteilt und deswegen mit häufigen Überquerungen gerechnet werden müssen. 	<p>Die hypothetischen Angaben der Beteiligten können weder bestätigt noch dementiert werden. Zu dem Fahrverkehr und den Betriebszeiten wurde bereits im Nachgang zur vorherigen Auslegung Stellung genommen. Zum Vorbringen hinsichtlich der Verkehrssituation wird auf Pkt. 12.2 in der Abwägung zum Vorentwurf vom 28.05.2018 sowie Pkt. 13.8 in der Abwägung zum Entwurf vom 29.10.2018 verwiesen.</p>
16.3	<ol style="list-style-type: none"> 3. Das Gutachten des Ingenieurbüros Koch ist hinsichtlich der Geruchsemission nichtzutreffend. Zunächst ist überhaupt zweifelhaft, ob die Daten und die Berechnungsmethode die dem Gutachten zu Grunde liegen, aktuell sind. Darüber 	<p>Herr Koch ist ein anerkannter Fachgutachter.</p> <p>Die Behauptungen der anwaltschaftlichen Vertretung sind durch keine Fakten belegt. Siehe Pkt. 32.1 der Abwägung zum Entwurf vom 29.10.2018.</p>

	<p>hinaus ist festzustellen, dass der Wind nur bei Tiefdrucklagen überwiegend aus Südwesten kommt. Wenn es trocken ist, wie im Jahr 2015 und auch im Jahr 2018, also bei Hochdrucklagen, kommt der Wind aus Osten und führt deshalb zu erheblichen Geruchsimmissionen am Wohnhaus unserer Mandanten. Der Geruch ist dann so schlimm, dass man die Fenster im Sommer nicht öffnen kann. Selbst die geplanten Luftfilteranlagen werden daran wohl nichts ändern.</p>	
16.4	<p>4. Hinsichtlich der artgerechten Tierhaltung legen wir eine Videodatei (Anlage V 1) auf einen USB-Stick vor, welche das Geschrei der jungen Kälber dokumentiert und gleichzeitig auch einen Eindruck über die Schalimmission am Wohnhaus unseres Mandanten vermittelt. Außerdem legen wir eine Bilderreihe vor, welche zeigt, dass die Kälber in einem verschmutzten Stall leben müssen und die Gülle von Mitarbeitern des Betriebes in die Abwasserkanalisation gekehrt wird. Dazu weisen wir auf die beigefügten Bilder B1- B9.</p>	<p>Zur derzeitigen Tierhaltung wurde bereits Stellung genommen, die Planung des zukünftigen Kälberstalles löst diese Situation. Siehe Pkt. 32.3 der Abwägung zum Entwurf vom 29.10.2018.</p> <p>Zu den Videodateien: Die vorgelegten Bilder und Videovermerke beschreiben aktuelle Bestandssituationen außerhalb des Planungsvorhabens. Dem betroffenen Nachbarn steht zu aktuellen Bestandsgegebenheiten sein Zivilrechtsweg offen. Der Vorhabens-träger erläutert, dass Frau Dr. Hillrichs vom Veterinäramt vor Ort war und bestätigte, dass die Kälber rufe ein normaler Vorgang bei den Kälbern im Rahmen der Absetzung und Umsetzung von Milch auf Grundfutter ist. Diese ist dem fachkundigen Beteiligten auch bekannt. Dieser Vorgang des Absetzens dauert ca. 1 1/2 Tage. Das Planungsvorhaben soll mit dem zukünftigen Kälberstall die Situation lösen.</p> <p>Zu den Bildern: Diese Bilder sind veraltet, wie das abgedruckte Datum zeigt. Ebenfalls haben diese Bilder das Landrats-, Wasserwirtschafts- u. Veterinäramt bereits damals bekommen. Diese waren danach auch auf dem Betrieb und es wurde das weitere Vorgehen besprochen. Siehe Pkt. 13.6 der Abwägung zum Entwurf vom 29.10.2018.</p>
16.5	<p>5. Es handelt sich hier bei dem geplanten Vorhaben um Agrarindustrie. Es sind hier zu viele Großvieheinheiten für die vorhandene Fläche geplant. Bei schätzungsweise 1.000 Kühen und 5.000 Schweinen ist die vorhandene Fläche zu klein bemessen und deshalb für das Vorhaben nicht geeignet.</p>	<p>Zum Vorbringen hinsichtlich der Größe verweisen wir auf Pkt. 12.4. in der Abwägung des Vorentwurfes vom 28.05.2018 und Pkt. 13.4 des Entwurfes vom 29.10.2018.</p>
16.6	<p>6. Für FINr. 1005/1 wurde im Rahmen einer Flurstückzusammenlegung aufgelöst und unser Mandant ist direkter Angrenzer zum geplanten Vorhaben. Sein Wohnhaus steht in nur 15 Meter Entfernung</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt zur Kenntnis genommen: Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens und der bisherigen Abwägung wurde sowohl die Lage als auch die planungsrechtliche Einstufung des Wohnhauses der Einwender gewürdigt.</p>
16.7	<p>7. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine dreireihige Bepflanzung am Grundstücksrand des Vorhabensträgers geplant. Diese Bepflanzung ist ausweislich des anliegenden Lichtbildes Anlage B 10 nicht möglich, da dafür an dieser Stelle zumindest kein Platz vorhanden ist.</p>	<p>In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass wo eine Bepflanzung möglich ist, eine 3-reihige Bepflanzung erfolgt und die bestehende bisherige Eingrünung von 2-reihig auf 3-reihig erweitert wird.</p>
16.8	<p>8. Der geplante Erdwall von 2. Metern ist zu niedrig, um hier Schallimmissionen vernünftig abzublocken, da sich die Wohnbebauung auf einem höher gelegten Terrain befindet und ein Gefälle zum geplanten Vorhaben vorliegt. Deshalb wäre es erforderlich, den Erdwall höher als 2 Meter zu bebauen.</p>	<p>Der Erdwall wurde bei den durchgeführten Berechnungen des Schallschutzgutachtens nicht berücksichtigt. Er dient zur Eingrünung und Arrondierung der ausgewiesenen Fläche. Hierzu wird auf Pkt. 14.1 des Entwurfes vom 29.10.2018 verwiesen.</p>
16.9	<p>Vor diesem Hintergrund ist dem Vorhaben</p>	

	nicht stattzugeben.	
		Abstimmungsergebnis: 9 zu 4

17	Beteiligte: Stand: 06.12.2018	Gerhard Wiltshka und Christa Feodarow
	<i>Stellungnahme</i>	Bemerkung
17.1	<p>Stellungnahme zum ausliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau' vom 12.09.2018</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 06.09.2018 sind einige grafische Darstellungen zur Flächennutzung, Grünordnung, zu den Platzverhältnissen und zum Geländeverlauf enthalten. Diese waren nicht als verzichtbares, schmückendes Beiwerk gedacht, sondern sind essentiell für das Verstehen unserer Stellungnahme. Leider sind diese Bilder in der tabellarischen Aufstellung der Stellungnahmen nicht enthalten, liegen somit auch den anderen Beteiligten nicht vor und wurden auch nicht in der Gemeinderatssitzung am 29.10.2018 dem Gremium vorgestellt. Diese Unterschlagung von Teilen der Stellungnahme halten wir für verfahrensrechtlich höchst bedenklich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird wie folgt zur Kenntnis genommen: Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens wurden die Einwendungen von Herrn Wiltshka und Frau Feodarow intensiv beachtet. Maßgebend beurteilt wurden die textlichen Beschreibungen, da nur diese konkrete Einwendung formulieren und die Graphiken hierzu erläuternden Charakter hatten. Diese Einwendungen führten auch zur Aufdeckung planerischer Unstimmigkeiten und haben zur Überarbeitung der Planung in einzelnen Punkten geführt. Die Graphiken als erläuternde Beschreibungen der textlichen Einwendungen liegen vor. Die Graphiken können für sich allein aber keine Forderung zur Änderung des Planes formulieren.</p>
17.2	<p>In der aktuellen Fassung der Satzung wurde zwar der Hinweis auf den Blendschutz für die umliegende Bebauung und den Verkehr festgehalten, eine explizite Festlegung auf insektenschonende Ausführung der Beleuchtung vermissen wir jedoch. Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme am Beispiel 'Gewerbepark Oberdachstetten-West' erläutert, ist dies dem Stand der Technik folgend unumgänglich. Hier wird anders als im aktuellen Vorhaben auch auf die maximale Abweichung des Lichtkegels aus der Vertikalen von 10° verwiesen. Auch fehlt die Ausarbeitung eines schlüssigen Beleuchtungskonzepts hinsichtlich Art und Dauer. Eine Umsetzung dieses Standards auch für die vorliegende Gesamtanlage sollte selbstverständlich sein.</p>	<p>Siehe Pkt. 35.4 der Abwägung zum Entwurf vom 29.10.2018.</p>
17.3	<p>Inzwischen wurden erfreulicherweise die Planungsunterlagen hinsichtlich der unsererseits dargestellten Unstimmigkeiten zwischen Baugrenzen und Grünordnungsplan korrigiert und auch Lage und Anzahl der seit längerem bestehenden BHKW am östlichen Ortsrand von Möckenau richtig erfasst. Warum allerdings nach unserem Hinweis nun auf die ursprünglich geforderte und geplante komplette Umgrünung des Verfahrensbereichs verzichtet werden soll, ist unverständlich. Der westliche BHKW-Container ist kein ortsfestes Bauwerk und könnte auf eine der beiden nun geplanten Vorhalt-Flächen versetzt werden. Die Bepflanzung könnte dann wieder wie einstmals vorgesehen erfolgen. Am östlichen Ortsrand von Möckenau scheint laut Legende des Grünordnungsplans im markierten Bereich nun eine 6-reihige Heckenpflanzung vorgesehen:</p>	<p>Siehe Pkt. 14.1 in der Abwägung des Entwurfes vom 29.10.2018</p> <p>Die Container sind an ihren Standort vom Landratsamt genehmigt und abgenommen.</p> <p>In der Begründung wurde eine umlaufende Hecke da wo möglich geplant.</p> <p>Die 6-reihige Hecke ist in diesem Bereich auslaufend geplant, die Darstellung wurde geändert, dass die Reihen ersichtlich sind.</p> <p>Der Geländeverlauf wird in diesem Bereich modelliert, der Schutzwall verläuft entlang der westlichen Grenze mit einer Länge von 170m.</p> <p>Wenn die BHKW Container errichtet werden, wird das erstellte Gutachten fortgeschrieben und erforderliche Maßnahmen nach neusten Standards berücksichtigt.</p>

	<p>Aus dem Plan ist leider nicht eindeutig zu entnehmen, ob der geplante Schutzwall auch in diesem Areal ausgeführt werden soll. Im Hinblick auf zwei weitere geplante BHKWs mit je 530kWel (lt. Immissionsschutzgutachten — BHKW 3 und 4) halten wir dies v.a. hinsichtlich niederfrequenter Schallemissionen für unabdingbar. Diese beiden Emissionsorte sind im aktuellen Lärmgutachten noch nicht berücksichtigt und werden auch wegen des geringeren Abstands zur Wohnbebauung und des von uns bereits mehrfach angeführten Geländeverlaufs mit einer Höhendifferenz von über 5m gegebenenfalls weitergehende Vorkehrungen erfordern. Auch in diesem Zusammenhang ist eine Fortführung des Schutzwalls (oder vergleichbare Maßnahmen) am westlichen Rand des Vorhabensgebietes dringend geboten.</p>	
		Abstimmungsergebnis: 9 zu 4

18	Beteiligte: Stand: 05.12.2018	Landratsamt Ansbach UZ: 610-20/21 SG 41, Frau Sand
	<i>Stellungnahme</i>	<i>Bemerkung</i>
18.1	<p>... das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Herr Rathjen — Immissionsschutz — Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p><u>Frau Flemming — Techn. Umweltschutz — Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.</p> <p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	-
18.1	<p>an das SG 41 Frau Sand im Hause: <u>Herr Rathjen — Immissionsschutz — Sachgebiet 44:</u> Bebauungsplanaufstellung und Flächennutzungsplanänderung Aufstellung Bebauungsplan Nr. 18 mit integriertem Grünordnungsplan „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenu“ sowie 2. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. S 8 Abs. 3 BauGB. Behördenbeteiligung gem. S 4 Abs. 2 BauGB Anlagen: Heftung in Rückgabe</p> <p>Zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung wurde bereits in unserer Stellungnahme vom 06.09.2018 ausführlich Stellung genommen. Auf die dort gemachten Aussagen wird verwiesen. In dieser Stellungnahme wird lediglich auf Änderungen in den beiden Gutachten eingegangen. Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzgutach- 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>ten des Ingenieurbüro Koch Stand 05.10.2018</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schallschutzgutachten des TÜV Süd Stand 05.11.2018 <p>Luftreinhaltung: Vorgelegt wurde das überarbeitete Immissionschutzgutachten des Ingenieurbüros Koch vom 05.10.2018. Zu dem Gutachten selber und den Ergebnissen wird auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2018 hingewiesen. Die vom SG 44 geforderten Ergänzungen sind nunmehr in dem Gutachten vom 05.10.2018 eingearbeitet. Aussagen zu Bioaerosolen: Da sich innerhalb eines im LAI Leitfadens festgelegten Bereiches von 350 m ein Wohnhaus auf dem Grundstück Flurnr. 1006/2 befindet, wurde für diesen Immissionsort eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Gemäß des LAI — Leitfadens ist bei Unterschreitung des Abstandes zu prüfen, ob eventuell eine Irrelevanz vorliegt. Speziell für Tierhaltungsanlagen ist dabei eine Abschätzung der Zusatzbelastung für PM10 durchzuführen. Dies wurde vom Gutachter durchgeführt. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass die Belastung am relevanten Wohnhaus gemäß diesen Berechnungen deutlich unterhalb des Prüfwertes von 1,2 µg/m³ Feinstaub liegt. Gemäß dem LAI — Leitfadens kann man somit von einer Irrelevanz ausgehen. <u>Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des LAI — Leitfadens. Dem Landratsamt liegen keine Hinweise für eine weitere Prüfung vor.</u></p> <p>Lärmschutz: Es wurde in den hier vorliegenden Unterlagen eine schalltechnische Berechnung des TÜV Süd vom 05.11.2018 Bericht — Nr.: F18/128-LG vorgelegt. Dieser Bericht baut auf den Bericht vom 15.05.2018 auf. Im ursprünglichen Bericht wurde jeglicher Fahrverkehr zur Nachtzeit ausgeschlossen. Da dies nicht einhaltbar ist, und nicht der Praxis entspricht, wurden vom Gutachter eine An- und eine Abfahrt zur ungünstigsten Nachtstunde berücksichtigt. Durch die Berücksichtigung des nächtlichen Verkehrs kommt es zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel (Tabelle Kap 7). Die zulässigen Nacht- Immissionsrichtwertanteile von 43,3 dB(A) am IO 1 (Möckenau 4) bzw. 43,6 dB(A) IO 2 (Möckenau 5) werden weiterhin eingehalten.</p>	
18.2	<p><u>Frau Flemming — Techn. Umweltschutz — Sachgebiet 44:</u> ... Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Gemeinde Oberdachstetten; Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen Möckenau“ sowie 1. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</p> <p>Vorgelegt und geprüft wurden der Flächennutzungsplanentwurf, der Bebauungsplanentwurf, die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtli-</p>	Die Stellungnahme wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

<p>chen Prüfung sowie der Beschlussbuchauszug der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2018.</p> <p>Die Planungsunterlagen wurden weitestgehend unter Berücksichtigung der bislang geäußerten Einwände überarbeitet. Dennoch beinhalten die Unterlagen noch inhaltliche, aber auch redaktionelle Mängel bzw. Unklarheiten, die im Folgenden näher erläutert werden sollen:</p> <p>1. Die Artenschutzmaßnahmen wurden nicht wie in der Stellungnahme vom 31.08.2018 der UNB aufgeführt übernommen. Wir weisen in dieser Angelegenheit darauf hin, dass die Kontrolle der Umsetzung und Wirkung der Artenschutzmaßnahmen nur durch einen Experten durchzuführen ist. Auch ist es erforderlich, die Maßnahme nachzubessern, sollte sich bei der Kontrolle herausstellen, dass diese ihre Zweckbestimmung nicht erfüllt. Dies sollte stets in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Wir empfehlen um eventuelle Zeitverzögerungen zu vermeiden darüber hinaus, möglichst zeitnah mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen zu beginnen, da die Funktionsfähigkeit vor Baubeginn bestätigt werden muss.</p> <p>1. Die Kompensationsmaßnahmen aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind noch nicht, wie bereits in der Stellungnahme vom 11.07.2018 gefordert, in geeigneter Weise festgesetzt.</p> <p>Zwar wurden die geplanten Ausgleichsflächen nun einzeln aufgeführt und beschrieben, wichtig dabei ist jedoch, das Entwicklungsziel in Anlehnung an die Maßgaben der Biotopwertliste der BayKompV sowie der Arbeitshilfen des LfU so zu definieren, dass die Aufwertung durch die durchgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Ausgangszustand der Flächen klar nachvollzogen werden kann. Hierzu genügt die Bezeichnung „extensives Grünland“ nicht. Entwicklungsziel einer solchen Maßnahme muss immer ein <u>artenreiches</u> Extensivgrünland sein. Darüber hinaus ist es erforderlich ein exaktes Mahdregime für die einzelnen Teilflächen festzulegen. Dies geht aus den Festsetzungen jedoch bislang nicht hervor. Es darf keine Unklarheiten darüber geben, welcher Bereich ab Mitte Juni und welcher Bereich ab September zu mähen ist. (Bitte vor Ort überprüfen, welche Flächen als Feuchtwiesen einzustufen sind!)</p> <p>Fazit Eine abschließende naturschutzfachliche und —rechtliche Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann erst nach Überarbeitung und Wiedervorlage der Planungsunterlagen erfolgen.</p>	<p>Die Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wurde abgesteckt und vorbereitet. Frau Kurtz (Erstellerin der saP) wurde unterrichtet. Außerdem wird sie bei der Einsaat vor Ort sein, um die Umsetzung der CEF- Maßnahme zu bestätigen. Im Frühjahr findet eine Kontrolle statt.</p> <p>In der Begründung unter Pkt. 6.8.3 und in der Satzung unter Pkt. 7.2 in der Fassung vom 10.12.2018 wurden das genaue Entwicklungsziel und das Mahdregime für die Maßnahme A4 bis A7 festgelegt.</p> <p>Es wird ein Artenreiches Extensivgrünland entwickelt und eine Mahd nicht vor Mitte Juni erfolgen.</p> <p>Die Überarbeitung wurde der Unteren Naturschutzbehörde nach Rücksprache vom 10.12.2018 am 11.12.2018 zur Abstimmung per Email mit der Bitte um Prüfung übersandt. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.</p> <p>Es sind ausführungsrelevante Formulierungen, die behoben werden. Die UNB muss die Ausgleichsmaßnahmen prüfen und abnehmen.</p>
	<p>Abstimmungsergebnis: 10 zu 3</p>

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung vom 12.09.2018) und dem Entwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ der Ge-

meinde Oberdachstetten (in der Fassung vom 12.09.2018), jeweils mit allen Anlagen, wurden damit abschließend behandelt.

Beim Bebauungsplan ist eine Überarbeitung der Entwurfsfassung vom 12.09.2018 zum Stand 10.12.2018 erforderlich, allerdings werden durch die Überarbeitung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

1.2. Feststellungsbeschluss 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschluss:

In der Gemeinderatssitzung am 17.12.2018 wurden die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung vom 12.09.2018) mit allen Anlagen abschließend behandelt. Der Gemeinderat Oberdachstetten stellt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.09.2018 fest.

- 10 zu 3 Stimmen –

Weiteres Verfahren:

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung vom 12.09.2018) ist dem Landratsamt Ansbach gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 18 „Landwirtschaftliche Anlagen zur Rinder- und Schweinehaltung sowie Biogasanlage Möckenau“ der Gemeinde (in der Fassung vom 10.12.2018) als Satzung beschlossen werden.

- 10 zu 3 Stimmen –

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist festzuhalten, dass sowohl von der Gemeinde als auch vom Vorhabenträger gewünscht wird, die Silagezeiten niederschriftlich zu regeln. Es wird daher in den Durchführungsvertrag zum Vorhabenplan vom 28.11.2017 ein Passus aufgenommen, der den Transport von Gras- und Maissilage ausschließlich in der Zeit von 06.00 -23.00 Uhr regelt. Von dieser Regelung kann an insgesamt 15 Tagen pro Kalenderjahr abgewichen werden, an diesen Tagen ist der Silagetransport jedoch um 02.00 Uhr zu beenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung des Durchführungsvertrages zu.

- 9 zu 4 Stimmen –

Nachdem über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans abschließend beschlossen wurde, besteht die Möglichkeit, über einen Bauantrag sowie über einen Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz des Vorhabenträgers im Rahmen des § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) zu entscheiden.

Bauantrag: Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Überdachung des bestehenden Fahrsilos auf der FINr 1003 Gemarkung Mitteldachstetten

Das Vorhaben ist als zulässig anzusehen, da die erforderliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt wurde, das geplante Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, der Antragssteller die Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt hat und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 9 zu 4 Stimmen –

Antrag nach BImSchG: Erweiterung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs mit Rinderhaltung um Erweiterung von Freiläufen am bestehenden Rinderstall, Nutzungsänderung einer bestehenden Maschinenhalle als Nutzung für Jungvieh zur artgerechten Tierhaltung, Errichtung eines Rinderstalls für 600 Tiere mit Melkzentrum sowie eines Kälberstalls mit Strohlager

Das Vorhaben ist baurechtlich als zulässig anzusehen, da die erforderliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt wurde, das geplante Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, der Antragssteller die Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt hat und die Erschließung gesichert ist. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung obliegt dem Landratsamt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 8 zu 5 Stimmen –

Zu 10: Anfragen, Sonstiges

Gemeinderat Oberfichtner weist darauf hin, dass im Bereich der Westheimer Straße 3 ein schadhafter Schacht für eine Verkehrsgefährdung sorgen könnte. Der Bauhof wird den Schacht kurzfristig sichern, eine professionelle Schachtregulierung soll beauftragt werden.

Ende der öffentlichen Sitzung:

23.⁰⁰ Uhr